Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

№ 1. Oels, den 5. Januar 1894. 32. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Nr. 1. Oels, den 2. Januar 1894.

Das Recht des Königs, die Regierung und die Politik Preußens nach Eigenem Ermessen zu leiten, ist durch die Verfassung eingeschränkt, aber nicht aufgehoben. Die Regierungsakte des Königs bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers und sind, wie dies auch vor Erlaß der Verfassung geschah, von den Ministern des Königs zu vertreten, aber sie bleiben Regierungsakte des Königs, aus dessen Entschließungen sie hervorgehen und der Seine Willensmeinung durch sie verfassungsmäßig ausdrückt. Es ist deshalb nicht zulässig und führt zur Verdunkelung der verfassungsmäßigen Königsrechte, wenn deren Ausübung so dargestellt wird, als ob sie von den dafür verantwortlichen jedesmaligen Ministern, und nicht von dem Könige Selbst ausginge. Die Verfassung Preußens ist der Ausdruck der monarchischen Tradition dieses Landes, dessen Entwickelung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volke beruht. Diese Beziehungen lassen sich auf die vom Könige ernannten Minister nicht übertragen, denn sie knüpfen sich an die Person des Königs. Ihre Erhaltung ist eine staatliche Nothwendigkeit für Preußen. Es ist deshalb Mein Wille, daß sowohl in Preußen, wie in gesetzgebenden Körpern des Reichs über Meine und Meiner Nachfolger verfassungsmäßiges Recht zur persönlichen Leitung der Politik Meiner Regierung kein Zweifel gelassen und der Meinung stets widersprochen werde, als ob die in Preußen jederzeit bestandene und durch Artikel 43 der Verfassung ausgesprochene Unverletzlichkeit der Person des Königs oder die Nothwendigkeit verantwortlicher Gegenzeichnung Meinen Regierungsakten die Natur selbständiger Königlicher Entschließungen benommen hätte. Es ist die Aufgabe meiner Minister, Meine verfassungsmäßigen Rechte durch Verwahrungen gegen Zweifel und Verdunkelung zu vertreten; das Gleiche erwarte Ich von allen Beamten, welche Mir den Amtseid geleistet haben. Mir liegt es fern, die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen, aber für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung Meiner Regierungsakte betraut sind und deshalb ihres Dienstes nach dem Disciplinargesetze enthoben werden können, erstreckt sich die durch den Diensteid beschworene Pflicht auf Vertretung der Politik Meiner Regierung auch bei den Wahlen. Die treue Erfüllung dieser Pflicht werde Ich mit Danke erkennen und von allen Beamten erwarten, daß sie sich im Hinblick auf ihren Eid der Treue von jeder Agitation gegen Meine Regierung auch bei den Wahlen fernhalten.

Berlin, den 4. Januar 1882.

gez. Wilhelm.
gez. von Bismarck.

An das Staats-Ministerium.

Berlin, den 20. Dezember 1893.

In dem Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar 1882 sind die Grundsätze angegeben, welche den Königlichen Beamten für ihr politisches Verhalten nicht nur bei den Wahlen, sondern unter allen Verhältnissen zur Richtschnur zu dienen haben. Die politischen Gegensätze und Kämpfe der Gegenwart, namentlich auf wirthschaftlichem Gebiete, geben mir Veranlassung, diesen Allerhöchsten Erlaß in Erinnerung zu bringen und seine Beachtung wiederholt zur Pflicht zu machen.

Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.

Oels, den 2. Januar 1894.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß und das Rescript des Herrn Ministers des Innern bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 2. Oels, den 3. Januar 1894.

Betrifft die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und speziell des § 25 der Wehrordnung vom 22. November 1888 veranlasse ich die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises, die nachstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bis zum 10. Februar cr. haben die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorsteher event. durch eine Revision von Haus zu Haus sich zu überzeugen, daß alle erforderlichen Meldungen zur Stammrolle erfolgt sind. Etwaige Contraventionen sind mir dann sofort zur Anzeige zu bringen.

In Betreff der Führung der Stammrollen mache ich auf die Bestimmungen der §§ 45 und 46 der Wehrordnung besonders aufmerksam und erwarte, daß die Anlegung der neuen Stammrollen, sowie die Berichtigung und Vervollständigung der früheren Rollen bis zum 15. Februar cr. erfolgen wird.

Die Revisionstermine werden später bekannt gemacht werden.

28143

Gabinet Śląsko-Łużycki

Die Stammrollen für das Jahr 1894 sind bei dem Buchbindermeister Kielblock hierselbst, Herrenstraße Nr. 2, gegen sofortige Bezahlung abzuholen.

Bekanntmachung.

1. Alle männlichen Personen, welche 1874 oder früher geboren sind, bisher aber ihrer Militärpflicht noch nicht genügt, oder eine definitive Entscheidung hierüber noch nicht erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar d. J. bei der zur Führung der Rekrutirungs-Stammrolle beauftragten Ortsbehörde zu melden.
2. Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.
3. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsorte zur Stammrolle und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
4. Bei Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sobald die Anmeldung nicht im Geburtsorte selbst erfolgt. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Geburtszeugnisse der nach dem 30. September 1874 geborenen Personen nicht von den Pfarrämtern ꝛc., sondern von den Standesämtern ausgestellt werden.
5. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 dieser Bekanntmachung zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist. Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

   Außerdem sind etwaige eingetretene Veränderungen in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u. s. w. dabei anzuzeigen.
7. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden, oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt worden sind.
8. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Musterungs- oder Aushebungsbezirk verlegen, haben dieses Behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
9. die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatzcommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden, und unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.
10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Nr. 3. Oels, den 3. Januar 1894.

Die Schutzpocken-Impfung pro 1894 betreffend.

Unter Hinweis auf die in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 9 des Amtsblattes pro 1875 abgedruckten Bestimmungen:

a. des Impfgesetzes vom 8. April 1874,
b. des Impfregulativs für den Regierungsbezirk Breslau zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes vom 4. Januar 1875

werden die Ortsbehörden und Herren Lehrer des Kreises veranlaßt, mit der Aufstellung der Impflisten pro 1894 nach Maßgabe meiner Kreisblatt-Verfügung vom 18. März 1875 (Kreisblatt S. 45) baldigst vorzugehen.

Der Einreichung der Impflisten, zu welchen den Ortsvorständen die nöthige Zahl Formulare zugehen wird, sehe ich **bestimmt bis zum 15. Februar 1894** entgegen.

Aus den Impflisten haben sich die Magisträte, Herren Guts- und Gemeindevorsteher ein Verzeichniß der Impflinge zurückzubehalten, um die Eltern der Impflinge zu den s. Z. festzusetzenden Impfterminen ordnungsmäßig vorladen zu können.

Etwa nöthige Formulare zu ärztlichen Zeugnissen ad III. und IV. der dem Impfregulative beigedruckten Schemas werden den Ortsbehörden auf Ersuchen übersandt werden.

Um die vielfachen zu Tage getretenen Uebelstände zu vermeiden, werden die Herren Guts- und Gemeindevorsteher veranlaßt, sich das Material für die Eintragungen der im Vorjahre geborenen Kinder von den Standesämtern zu verschaffen, und alle im Vorjahre geborenen, sowie die inzwischen gestorbenen und verzogenen Kinder in die Impfliste aufzunehmen, auch bei den letzteren in Spalte 27 zu vermerken: „gestorben" resp. „verzogen". Bei den Verzogenen ist der Ort anzugeben, wohin sie verzogen sind.

Nr. 4. Oels, den 2. Januar 1894.

Die Landgemeinde-Ordnung betreffend.

Im Hinblick auf die Bestimmungen im § 39 Abs. 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 mache ich die Gemeinde-Vorsteher darauf aufmerksam, daß die Liste der Gemeindeglieder (Liste A.) wiederum alsbald zu berichtigen ist, da dieselbe nach § 56 a. a. O. in der Zeit vom 15. bis 30. Januar öffentlich auszulegen ist.

Die §§ 41—45 des Gesetzes, sowie die Bestimmungen in der ministeriellen Anweisung I. Abschnitt A. vom 7. November 1891 (Kreisblatt S. 222) sind bei der Berichtigung der erwähnten Liste genau zu beachten.

Nach erfolgter Berichtigung der Liste ist die Zeit und der Raum der Auslegung vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Während der Zeit der Auslegung kann jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeinde-Vorsteher Einspruch erheben

über welchen dieser zu beschließen hat. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschuß statt.

Soll der Name eines in die Liste aufgenommenen Stimmberechtigten wieder gelöscht werden, so ist demselben hiervon unter Angabe der Gründe acht Tage vorher durch den Gemeinde-Vorsteher Mittheilung zu machen.

Sollte die gehörig berichtigte Gemeindeglieder-Liste eine Zahl von mehr als 40 Stimmberechtigten ergeben, dann würde gemäß § 49 der Landgemeindeordnung an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung zu treten haben und es müßte alsdann zur Wahl von Gemeindeverordneten nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 50 u. ff. der Landgemeinde-Ordnung, sowie der ministeriellen Anweisung I. Abschnitt B. und unter Berücksichtigung der §§ 1—3 des Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 (Ges.-S. Seite 103) geschritten werden.

In denjenigen Gemeinden, in welchen nach der Einführung der neuen Landgemeinde-Ordnung, also seit dem 1. April 1892 eine Gemeindevertretung bereits besteht, haben im **Monat März d. J.** die Ergänzungswahlen zur Gemeindevertretung stattzufinden. Es scheidet nämlich gemäß § 54 der Landgemeinde-Ordnung mit Ablauf des Monats März d. J. aus jeder Klasse ein Drittel der Gemeindeverordneten aus. Die jetzt Ausscheidenden werden für jede Klasse durch das Loos bestimmt, sie sind aber wieder wählbar. Ist die Zahl der Ausscheidenden nicht durch drei theilbar — also wenn z. B. in jeder Klasse vier Gemeindeverordnete vorhanden sind —, so wird die Reihenfolge der Klassen, in welcher die Ausscheidung je eines der Uebrigbleibenden erfolgt, durch das Loos bestimmt.

Die Vorbereitungen zu den Ergänzungswahlen haben in ganz derselben Weise wie zu den ursprünglichen Wahlen der Gemeindeverordneten im Jahre 1892 zu erfolgen. Es ist danach schleunigst

a. die Nachweisung nach dem Formular B. der ministeriellen Anweisung I. und
b. auf Grund dieser Nachweisung der Wählerliste nach dem Muster C. derselben Anweisung

aufzustellen so zwar, daß die Wählerliste C. gleichzeitig mit der Gemeindegliederliste A. in der Zeit vom 15. bis 30. Januar öffentlich ausliegen kann. Eine Aenderung in dem bisherigen Verfahren tritt nur in der Abgrenzung der drei Abtheilungen der Wählerliste C. ein und auch nur dann, wenn der § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1893 (Ges.-Sl. S. 103) zutrifft. Danach wählen Stimmberechtigte, welche zu einer **Staatssteuer** nicht veranlagt sind, für welche aber ein Betrag von 3 Mark in Antrag zu bringen ist, immer in der dritten Abtheilung. Verringert sich in Folge dessen die auf die erste und zweite Abtheilung entfallende Gesammtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abtheilungen in der Art statt, daß von der übrig bleibenden Summe auf die erste und zweite Abtheilung je die Hälfte entfällt. Es ist übrigens bei der Abgrenzung der einzelnen Abtheilungen der Wählerliste C. ganz analog den Vorschriften in § 5 des Reglements über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 18. September 1893 (Kreisbl. S. 190) zu verfahren.

Wegen der Wahlen der Gemeindeverordneten selbst verweise ich auf die §§ 57 bis 64 der Landgemeinde-Ordnung und auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 1. März 1892 (Kreisbl. S. 34). Bis zum 1. April cr., sind mir die Namen der neugewählten Gemeindeverordneten mitzutheilen. Vorschriftsmäßige Formulare zu den Listen A. B. und C. sind in der Hofbuchdruckerei bei A. Ludwig hierselbst zu haben.

Nr. 5. Berlin, den 27. November 1893.

Anweisung,

betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch von Quittungskarten (§ 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzblatt Seite 97 ff.) der Versicherten, die Mitglieder einer besonderen Kasseneinrichtung (§§ 5 bis 7 a. a. O.) sind.

In Ergänzung der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und den Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§ 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzblatt Seite 97 ff.) vom 17. Oktober 1890 bestimmen wir:

Versicherungspflichtigen Mitgliedern einer auf Grund der §§ 5 bis 7 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, vom Bundesrathe anerkannten besonderen Kasseneinrichtung*), bei der die Beiträge nicht in der nach §§ 99 ff. a. a. O. vorgeschriebenen Form erhoben werden, ist die Quittungskarte auf ihren Antrag jederzeit aufzurechnen. (Ziffer 15 ff. der Anweisung vom 17. Oktober 1890.) Bescheinigte Krankheiten und militärische Dienstleistungen sind bei der Aufrechnung der Quittungskarte nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der aufzurechnenden Quittungskarte und dem Tage des Eintritts in die Kasseneinrichtung nachgewiesen werden. Ueber das Ergebniß der Aufrechnung ist gemäß Ziffer 25 der Anweisung vom 17. Oktober 1890 eine Bescheinigung auszustellen, auf deren Vorderseite unten der Vermerk: „Eine neue Quittungskarte ist nicht ausgestellt worden" zu setzen ist.

Eine neue Quittungskarte ist erst beim Ausscheiden der Versicherten aus der Kasseneinrichtung auf Grund dieser Bescheinigung auszustellen. Hierbei ist in die neue Quittungskarte die Zahl einzutragen, die auf die in der Bescheinigung bezeichnete Karte folgt. Wird die Bescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Quittungskarte die Zahl, welche auf die Zahl der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt eventuell die Ziffer 1 (Ziffer 14 der Anweisung vom 17. Oktober 1890).

Die Ausstellung und die Aufrechnung der Karten erfolgt in diesen Fällen stets kosten- und gebührenfrei.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Anweisung vom 17. Oktober 1890 entsprechende Anwendung.

Der Minister des Innern.
J. A.
Haase.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.
Lohmann.

Oels, den 3. Januar 1894.

Vorstehende, im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau, Stück 50 pro 1893 abgedruckte Anweisung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

*) Solche Kasseneinrichtungen sind zur Zeit in Preußen: die Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung in Berlin, die Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse in Halle a. S., die Knappschaftskasse des Saarbrücker Knappschafts-Vereins in St. Johann a. d. Saar und der Allgemeine Knappschaftsverein in Bochum.

Nr. 6. Oels, den 2. Januar 1894.

Das Kreis-Krankenhaus betreffend.

Das Kreis-Krankenhaus eröffnet auch für das Jahr 1894 ein Abonnement für ländliches Gesinde zu freier Kur und Pflege.

Der Abonnementspreis ist für jede Person auf jährlich 3 Mark festgesetzt.

Die Herren Gutsbesitzer und Gutspächter, sowie die Gemeindevorstände derjenigen Gemeinden, welche von dem Abonnement Gebrauch machen wollen, ersuche ich, mir die Nachweisung der zu abonnirenden Dienstboten nach dem im Kreisblatt pro 1889 S. 70 abgedruckten Schema bis zum 20. Januar cr. gefälligst zugehen zu lassen.

Die Zahlung der Abonnements-Beiträge kann zur Hälfte im Monat März, zur anderen Hälfte im Monat September cr. erfolgen.

Namens des Kreisausschusses.
Der Königliche Landrath.
von Kardorff.

Nr. 7. Oels, den 3. Januar 1894.

Nach § 14 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 hat der Standesbeamte nach Ablauf des Kalenderjahres jedes Haupt- und Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen, und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die Herren Standesbeamten des platten Landes ersuche ich, die Nebenregister pro 1893, nachdem darin der Abschluß vom 31. Dezember v. Js. vermerkt worden ist, bis zum 31. d. Mts. an den Kreisausschuß einzureichen.

Nr. 8. Oels, den 3. Januar 1894.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 2. Dezember 1882 — Kreisbl. S. 249 — ersuche ich die Herren Standesbeamten des Kreises, mir die Nachweisung der in ihren Standesamtsbezirken **vorgekommenen Geburten** und **Sterbefälle** pro 1893 nach dem in obengenannter Verfügung vorgeschriebenen Schema **bestimmt bis zum 31. Januar cr.** einzureichen.

Formulare zu qu. Schema werden den Herren Standesbeamten direkt zugefertigt werden.

Nr. 9. Oels, den 3. Januar 1894.

Nachdem die am 1. Oktober 1888 ins Leben getretene Kreis-Spar-Kasse die erste Million Bestand erreicht hat, dürften die nachstehenden Zahlenangaben von Interesse sein.

Der Gesammtbestand der Kasse betrug am 22. Dezember 1893 . . . . . 1014 501 M. 3 Pf.

Der bei der Gründung der Kreis-Spar-Kasse von der Kreis-Communal-Kasse erhaltene Vorschuß von 5000 M. ist bis auf 1181 Mark zurückgezahlt und wird der Restbetrag Ende März d. J. der Kreis-Communal-Kasse erstattet werden.

Der Effektenbestand der Kreis-Spar-Kasse beläuft sich z. Z. auf 1005 135 M. 83 Pf. und zwar:

Hypotheken	809 890 —	M.
Inhaberpapiere	56 400 —	„
Schuldscheine	130 200 —	„
Unterpfände	8 645 82	„

Der Reservefonds beträgt gegenwärtig 3697,15 M.

Der dem Reservefonds zuzuführende Reinertrag der Kreis-Spar-Kasse pro 1893/94 ist auf 3634,96 M. veranschlagt, doch wird diese Summe voraussichtlich bedeutend überschritten werden.

An Sparkassen-Quittungsbüchern sind bis jetzt 3048 Stück ausgegeben worden.

Der Vorsitzende
des Kreis-Sparkassen-Curatorii.
von Kardorff.

Nr. 10. Oels, den 3. Januar 1894.

In Groß-Graben ist für die Kreissparkasse in Oels eine amtliche Annahmestelle errichtet worden, und ist dieselbe dem Gastwirth Hermann Appelt daselbst übertragen.

Der Vorsitzende des Kreissparkassen-Curatorii.
Königliche Landrath.
von Kardorff.

Nr. 11.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 9 und 30 [2] des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien vom 21. Juni 1891 hat der Provinzial-Ausschuß den Zinsfuß für die Zeit vom 1. Januar 1894 ab bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

I. Für die von der Provinzial-Hilfskasse auszugebenden Darlehne
   a) in $3^1/_2$ proc. Hilfskassen-Obligationen auf $3^3/_4$ Procent,
   b) für baare Darlehne
      1. wenn die Bewilligung solcher an Gemeinden ꝛc. erfolgt, auf $4^1/_4$ Procent,
      2. wenn sie an Private erfolgt, auf $4^1/_2$ Procent,

II. für die von Spar- und öffentlichen Kassen bei der Provinzial-Hilfskasse zu belegenden Gelder
   a) bei sechsmonatlicher Kündigung auf 3 Procent,
   b) bei kürzeren Kündigungsfristen auf $2^1/_2$ Procent mit der Maßgabe, daß bei Summen
      bis 30 000 M. eine 8 tägige,
      von 30 000 M. bis 50 000 M. eine 30 tägige,
      von 50 000 M. und mehr eine dreimonatliche
      Kündigungsfrist innegehalten wird,
      und daß endlich
   c) Depositen, welche nicht mindestens 3 Monate deponirt bleiben, nur mit $1^1/_2$ Procent verzinst werden sollen.

Die Verzinsung beginnt für Beträge, welche in der ersten Hälfte eines Monats eingezahlt werden, mit dem 16. d. M., für Beträge, deren Einzahlung in die zweite Hälfte eines Monats fällt, mit dem 1. des nächsten Monats.

Nr. 12. Berlin, den 5. Dezember 1893.

Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung von vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen des Jahres 1868 Anleihe A., sowie die Reste der gekündigten Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862 zu 4 Prozent und der gekündigten $4^1/_2$ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 26. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1894 mit der Aufforderung gekündigt, die in den

Hierzu zwei Beilagen.

ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapital-Beträge vom 2. Juli 1894 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe VII. Nr. 6 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zweck können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni 1894 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Juli 1894 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1894 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten und gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A, 1850, 1852, 1853 und 1862 wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten $4^1/_2$prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter IV. aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I. Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 18 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinsscheine Nr. 3 bis 10 sind demnach schon verjährt.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Breslau, den 11. Dezember 1893.

Indem wir obige Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuld-Verschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt bei der Regierungs-Haupt-Kasse und der Instituten-Kasse hierselbst, bei den Kreis-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magisträte des Bezirks und in den Bureaux des Königlichen Polizei-Präsidiums zur Einsicht vor.

Schließlich machen wir auf die in obiger Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden an die Inhaber von früher gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A., 1850, 1852, 1853 und 1862 erlassene Aufforderung, betreffend die Einlösung der rückständigen Stücke, sowie auf die an die Inhaber von Schuldverschreibungen der konsolidirten $4^1/_2$% Staatsanleihe erlassene Aufforderung, betreffend den Umtausch der rückständigen Stücke in 4prozentige Konsols noch besonders aufmerksam.

Königliche Regierung.
J. V.: v. Dewitz.

Oels, den 28. Dezember 1893.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Verzeichnisse der ausgeloosten Schuldverschreibungen in meinem Amtslokal, bei der Königlichen Kreiskasse, sowie bei den Magisträten des Kreises zur Einsicht ausliegen.

Nr. 13. Oels, den 3. Januar 1894.

Die Nachweisung der auf Trichinen untersuchten Schweine betreffend.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 3. Januar 1893 (Kreisblatt Stück 1 Nr. 4) ersuche ich die städtischen Polizei-Verwaltungen und die Herren Amts-Vorsteher des Kreises ergebenst, mir die Nachweisung der Ergebnisse der Fleischschau für das Jahr 1893 nach dem vorgeschriebenen Schema bis zum 20. d. Mts. bestimmt einzureichen.

Nr. 14. Oels, den 3. Januar 1894.

Der Hebammen-Bezirk Postelwitz, bestehend aus den Ortschaften Postelwitz, Ziegelhof, Mühlatschütz und Zantoch, ist vacant. Qualificirte Bewerberinnen wollen sich innerhalb sechs Wochen bei mir melden.

Nr. 15. Oels, den 3. Januar 1894.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 2. Dezember 1882 (Kreisbl. S. 250) ersuche resp. veranlasse ich die Magisträte, Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises, die Nachweisungen der am Orte vorhandenen **Geisteskranken, Taubstummen und Blinden** nach dem im Kreisblatt pro 1882 S. 250 abgedruckten Schema aufzustellen und mir **bis spätestens den 30. d. M.** einzureichen. Negativ-Anzeigen sind nicht erforderlich.

Nr. 16. Oels, den 2. Januar 1894.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat dem Vorstande des Lehmgruben'er Mutterhauses (Kleinkinder-Lehrerin-Seminar) die Genehmigung ertheilt, im Laufe des Jahres 1894 eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Haus-Collekte bei den bemittelteren Haushaltungen des Regierungs-Bezirks Breslau zu veranstalten. Die Einsammlung dieser Collekte im Kreise Oels hat im Monat März d. J. zu erfolgen, und haben sich die hiermit beauftragten Personen durch Vorzeigung der bezüglichen Genehmigungs-Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Nr. 17. Oels, den 2. Januar 1894.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat dem Vorstande des Pflegevereins „Bethesda" zu Breslau die Genehmigung ertheilt, im Laufe des Jahres 1894 eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollekte bei den bemittelteren Haushaltungen des Regierungs-Bezirks Breslau zu veranstalten.

Die Einsammlung dieser Collekte im Kreise Oels hat im Monat April dieses Jahres zu erfolgen und haben sich die hiermit beauftragten Personen durch Vorzeigung der bezüglichen Genehmigungs-Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Nr. 18. Oels, den 4. Januar 1894.

Personal-Chronik.

Bestätigt:

die Wahl des Bauergutsbesitzer Gustav Hellmich zu Leuchten zum Gemeinde-Vorsteher für die Gemeinde Leuchten.

Der Königliche Landrath.
von Kardorff.

B. Bekanntmachungen anderere Behörden.

Ostrowo, den 2. Januar 1894.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 10. August 1893 hinter dem russischen Unterthan Arbeiter Thadeus Tomczak aus Marschwoc, Kreis Kalisch, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Der Erste Staatsanwalt.
Buchholz.

Rathe, den 1. Januar 1894.

Auf den Jagdrevieren des Amt Spahlitz werden in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juni 1894 Giftbrocken zur Vertilung des Raubzeuges ausgelegt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Amtsvorsteher.
Jonas.

2. Beilage zu Nr. 1 des Oelser Kreisblattes.

Neujahrsbetrachtungen.

Die Neujahrsbetrachtungen der Blätter sind mehr oder weniger von theils kampflustigen, theils pessimistischen Auffassungen betreffs der Zukunft erfüllt und geben so ein Spiegelbild, sei es der Hoffnungen, sei es der Befürchtungen, die an die besonders beim Schluß des Jahres hervorgetretenen Strömungen anknüpfen. Auf diese Weise werden Programme für die Zukunft formulirt, welche uns heftige Parteikämpfe versprechen zu wollen scheinen. Dazu kommt, daß durch eine Menge vager Gerüchte, die je nach dem Parteiinteresse ausgebeutet und als Vorläufer kommender Ereignisse behandelt werden, eine Beunruhigung erzeugt wird, welche der ernsten positiven Arbeit Abbruch zu thun und das Urtheil über die gegenwärtige innere Lage zu beeinträchtigen geeignet ist.

Wir möchten vor diesen Mißstimmungen und Erwartungen eindringlich warnen. Wer mit unbefangenem Blick die Gegenwart würdigt, findet Anlaß genug zur Befriedigung über das, was hinter uns liegt, wie auch zu ernster Beschäftigung mit positiven Aufgaben, die aber nicht gelöst werden können, wenn man sich auf Zeichendeuterei oder auf politische Wetterprophezeiung verlegt. Wir haben in schweren Kämpfen die Verstärkung unserer Wehrkraft erlangt, wir haben auf dem Gebiete der sozialen Reform eine große Strecke zurückgelegt, welche — trotz aller Mängel im Einzelnen — eine sehr wesentliche Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen im Vergleich zu der Zeit vor 1883 (dem Jahre des Erlasses des Krankenversicherungsgesetzes) herbeigeführt hat und auch unter den Arbeitern selbst Anerkennung hervorzurufen beginnt. Wir haben in Preußen das große Werk der Steuerreform zu Ende geführt und die direkte Besteuerung nach Maßgabe einerseits der Leistungsfähigkeit, andererseits der Leistung und Gegenleistung eingerichtet. Das Alles sind schöpferische Thaten, welche wahrhafte Fortschritte in unserer nationalen und staatlichen Entwicklung bedeuten. Nicht minder muß die Politik der Handelsverträge als ein durch die Umstände nothwendig gewordener Fortschritt bezeichnet werden.

Nun wird zwar von verschiedenen Seiten auf die ungünstige wirthschaftliche Entwickelung des letzten Jahres hingewiesen und die beiden ersten Handelskammerberichte, die für 1893 vorliegen, der von Hamburg und der von Mannheim, bestätigen die im Laufe des Jahres darüber laut gewordenen Klagen. Aber das berechtigt weder zu einer Verurtheilung der Handelspolitik noch zu einer Stimmungmacherei gegen die Reichssteuerprojekte. Die wirthschaftliche Lage ist in der ganzen Welt schlecht, und sie kann uns nicht der Pflichten gegen Heer und Vaterland entheben. Wir sollten uns vielmehr davor hüten, aus dieser augenblicklichen Lage, die sicherlich nur eine vorübergehende ist, die Nutzanwendung zu ziehen, daß nothwendige Schritte unterlassen werden; und insbesondere sollten wir uns nicht durch politisch interessirte Agitationen von der Lösung der jetzt vorliegenden Aufgaben ablenken lassen.

Die Neujahrsbetrachtungen gewisser Blätter verfolgen mehr oder weniger den Zweck, den Glauben an die Nothwendigkeit dieser Lösung in weiteren Kreisen zu erschüttern und somit einer fruchtbaren politischen Thätigkeit die Wege zu versperren. Ein freisinniges Blatt klagt: die politische Erziehung des deutschen Volks sei eine Geduldsprobe. Das ist richtig. Wenn aber das Blatt die Annahme der Militärvorlage zum Anlaß für diesen Ausspruch nimmt, so sehen wir gerade darin ein erfreuliches Zeichen des Fortschritts in der Erziehung des Volks, das sich von Gaukelspiel des Freisinns endlich losmachte und auf seine wahren und wirklichen Interessen besann. Aber dennoch bleibt es wahr, daß die Erziehung des deutschen Volkes eine Geduldsprobe ist: das zeigt sich jetzt wieder bei der Neigung, den gegen die Steuerprojekte wie gegen die Handelspolitik gerichteten Agitationen das Ohr zu leihen. Diesen entgegenzutreten und sie unwirksam zu machen, ist die dringlichste Aufgabe der Gegenwart, wenn verhindert werden soll, daß am letzten Ende die Gegner der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung triumphiren. Ruft doch das sozialdemokratische Organ, der „Vorwärts", bei seinem Rückblick voller Genugthuung aus, daß das alte Jahr im sozialdemokratischen Sinne in der Vorbereitung und Anbahnung einer neuen Welt einen mächtigen Fortschritt bezeichne, daß sich überall die Arbeiterklasse rege, die Arbeiterbewegung sich ausdehne und vertiefe. Mit Hohn sieht es auf die Zerklüftung der bürgerlichen Parteien und auf den erbitterten Kampf dieser unter einander, bei dem „der Dritte" sich zu freuen Ursache hat. Hierin liegt eine ernste Mahnung und Warnung für Alle, die sich immer mehr in Parteileidenschaft und in einseitige Interessenkämpfe verrennen. Möchten die kommenden Wochen dazu benutzt werden, dieser Entwickelung vorzubeugen und der ruhigen, ernsten, positiven Arbeit die Wege frei zu machen!

Zur inneren Lage.

Der erregte Ton der Debatten, mit denen der Reichstag den ersten Theil der laufenden Session abschloß, hat während der Ferien in einzelnen mit der Annahme des rumänischen und des spanischen Handelsvertrags nicht einverstandenen Organen noch nachgeklungen. Von einer Seite wird behauptet, daß der Reichskanzler das Tafeltuch mit der conservativen Partei zerschnitten und eine unüberbrückbare Kluft zwischen sich und ihr geschaffen habe. Indessen hatte sich der Reichskanzler, der sich selber einen alten conservativen Mann nannte, während der ganzen letzten Debatten an keiner Stelle gegen die conservative Partei im Ganzen gekehrt, sondern gegen einen Theil derselben die Mahnung wiederholt, nicht in einseitiger Uebertreibung wirthschaftlicher Interessen und übereifrigen Agitationen das conservative Grundprinzip preiszugeben, das die Autorität über die Majorität setzt. Leider sind jedoch Kundgebungen nicht vereinzelt geblieben, in denen nicht nur der gegenwärtigen Regierung unbedingte Opposition angesagt, sondern selbst die Autorität der Krone zu nahe getreten wurde. So hat kürzlich wieder ein bayrischer Agrarier erklärt, „der derzeitigen Reichsregierung sei Alles zuzutrauen, denn ihr sei nicht mehr das Wohl des Vaterlandes oberste Richtschnur, sondern der höhere Wille"! Abgesehen von der Tendenz, die leitenden Staatsmänner im Reiche als unselbständige Figuren hinzustellen, hat doch auch bisher in Preußen und im Reiche der höhere Wille immer nur das Wohl des Vaterlandes zur Richtschnur genommen.

Eine andere Warnung ging dahin, die Interessengemeinschaft zwischen Landwirthschaft und Industrie nicht zu lockern. Auch sie wird noch nicht allseitig beherzigt, und neuerdings kann man sogar offen die Parole vernehmen: gegen die Industrie; wenn schon die Zollpolitik die Zustände der Landwirthschaft nicht verbessern kann, soll auch die Industrie keine Vortheile von ihr haben. Das wäre ein gefährliches Beginnen. Die Interessen der Landwirthschaft werden dadurch zu ihrem eigenen Nachtheil

isolirt und nicht nur das; werden solche Gegensätze wachgerufen, so bleiben die Dinge schwerlich dabei stehen, und bloße Interessenunterschiede, wie in der Landwirthschaft selbst je nach Besitzgröße; Betriebsformen, gewerblichen Zuständen 2c, können sich dann höchst unerwünscht zu mehr oder weniger scharfen Gegensätzen auswachsen.

Die wirthschaftlichen Fragen, die in der Handelspolitik zur Entscheidung stehen, sind vor Allem Fragen der Zweckmäßigkeit und berühren kein rein politisches Prinzip, weder das conservative, noch das liberale. Um so leichter sollte es sein, sich gewissenhaft rein sachlicher Behandlung zu befleißigen, statt sich in Stimmungen von parteipolitischer oder persönlicher Feindseligkeit hineinzureden und zu schreiben oder sich gegen sachliche Gründe auf ein imperatives Mandat der Wähler zu berufen. Man hat zwar gesagt, ebenso wie sich Candidaten bei den letzten Reichstagswahlen auf die Militärvorlage verpflichtet hätten, müßten auch die auf das Programm des Bundes der Landwirthe Gewählten gegen neue Handelsverträge stimmen. Allein der Vergleich paßt nicht, weil die Militärvorlage Monate lang in breitester Oeffentlichkeit erörtert worden war, während damals Niemand den Inhalt neuer Handelsverträge kannte und heute noch nicht zu übersehen ist, was Alles in einem etwaigen Vertrage mit Rußland stehen werde. Jene Berufung verstößt also gegen die Vorschrift der Verfassung, daß der Abgeordnete das ganze Volk vertreten und die Dinge frei und unabhängig beurtheilen soll.

Sollte ein Vertrag mit Rußland zu Stande kommen, so wird er doch wahrscheinlich nicht vor Februar dem Reichstage zugehen können. Bis dahin wird sich der Reichstag den wichtigen Finanzfragen zu widmen haben und der Landtag seine Thätigkeit begonnen haben. Wir können nichts Besseres wünschen, als daß allenthalben eine besonnene sachliche Behandlung über einseitige verbitterte Tendenzen den Sieg davontrage.

Bilanz
der Molkerei Bingerau
(Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht)
vom 30. Juni 1893.

	Mark	Pf.		Mark	Pf.
Aktiva	48 956	35	Passiva	46 629	06
			Gewinn	2 327	29
	48 956	35		48 956	35

Zahl der Genossen am 1. Juli 1892: 9, zugetreten keine, ausgeschieden keine. Demnach am 1. Juli 1893: 9 Genossen.

Der Vorstand der Molkerei Bingerau
(Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht).
von Walther. Pauly.

Kirchliche Nachrichten.
Am Epiphanias-Fest

Gottesdienste in der evang. Schloßkirche zu Oels:
Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Diakonus Bone.
Nachmittagsgottesdienst 1½ Uhr: Herr Candidat Dengler.
Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.
Beichte 8½ Uhr: Herr Diakonus Bone.
In der St. Salvator-Kirche.
Mittags 12 Uhr: Herr Subdiakonus Schmidt.
Wochengottesdienst.
Donnerstag, den 11. Januar, Vormittags 8½ Uhr: Herr Subdiakonus Schmidt.
Amtswoche: Herr Diakonus Bone.

Ich habe meinen Wohnsitz von Oels in Schlesien **nach Breslau** verlegt und bin zur Rechtsanwaltschaft bei dem **Königlichen Landgericht zu Breslau** zugelassen.

Mein Bureau befindet sich

Junkernstraße 8 II.,
neben Conrad Kissling.

Bilewsky,
Rechtsanwalt, bisher bei dem Königlichen Landgericht zu Oels i. Schl.

Trockenes Erlen- u. Birkenscheitholz
steht zum täglichen Verkauf in **Dreiraden.**

Lehrmeister gesucht.

Für die Ostern 1894 aus unserer Anstalt in Herrnprotsch zur Entlassung kommenden Zöglinge suchen wir Lehrmeister möglichst außerhalb Breslaus.

Die Knaben haben Neigung zum Tischler-, Kürschner-, Gärtner-, Schuhmacher-, Stellmacher-, Barbier-, Schmiede-, Drechsler-, Bäcker-, Schlosser-, Buchbinder-, Mechanikus-, Sattler- und Wagenbauer-Handwerk, ein Zögling soll in eine Stelle für ländliche Beschäftigung untergebracht werden.

Die Meldungen sind bis 25 Januar 1894 an das Magistrats-Bureau IX., Breslau, Elisabethstraße 41, zu richten.

Die Knaben können jetzt nur in der Anstalt in Herrnprotsch vorgestellt werden.

Wir bemerken noch, daß diejenigen Meister, welche einen Zögling in die Lehre nehmen wollen, für sämmtliche Bedürfnisse des Knaben, also für Beköstigung, Betten, Kleidung, Wäsche 2c. während der Lehrzeit Sorge zu tragen, auch die Krankenkassenbeiträge, sowie die Aufnahme- und Freisprechgebühren voll zu übernehmen haben, ferner, daß bei Festsetzung der Lehrzeit grundsätzlich über vier Jahr nicht hinausgegangen werden soll, und daß eine Entschädigung nicht gewährt wird.

Breslau, den 30. Dezember 1893.

Das Curatorium der Willert'schen Stiftung.

Der Ziehungstermin der Lotterie zum Besten des Hirschberger Frauenheims in Schlesien
ist auf den **11. April** n. J. verlegt worden. — **Loose à 50 Pf.** sind zu haben in der Expedition der „Lokomotive an der Oder."

Rechnungsformulare empfiehlt **A. Ludwig's** Buchdruckerei.

Bekanntmachung.

Die für das Jahr 1894 angesetzten **Kram- und Viehmärkte hierselbst** sind in Folge höherer Anordnung

von	Montag,	den	5. Februar,	auf	Dienstag,	den	6. Februar 1894,
„	„	„	9. April,	„	„	„	10. April „
„	„	„	18. Juni,	„	„	„	19. Juni „
„	„	„	13. August	„	„	„	14. August „
„	„	„	15. Oktober	„	„	„	16. Oktober „
„	„	„	3. Dezember	„	„	„	4. Dezember „

verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Sulau, den 23. Dezember 1893.

Der Magistrat.

Das große Pelzwaarenlager

Feste Preise! von **Feste Preise!**

Ring 38, **M. Boden,** Kürschnermeister. **Breslau,** Ring 38,

grüne Röhrseite, parterre, I. und II. Etage,
empfiehlt:

Herren-Nerzpelze	von 40	Thlr.	an
Herren-Geh- u. Reisepelze	„ 25	„	„
Comptoir-, Haus- u. Jagd-Pelzröcke	„ 10	„	„
Herren-Schlafpelze	„ 12	„	„
Livrée-Pelze für Kutscher und Diener	„ 15	„	„
Elegante Damenpelzmäntel	„ 16⅔	„	„
Theater-, Ball- und Concertradmäntel für Damen in verschiedenen Farben und Mustern	„ 10	„	„

Damen-Pelz-Jacken	von 6	Thlr.	an
Fußsäcke	„ 1½	„	„
Große Auswahl von **Damen-Pelz-Garnituren** in Zobel und Marder, Nerz-, Skunks- und Iltis-Muffen	„ 5	„	„
Eisvogel-, Luchs-, Dachs- und Bären-Muffen	„ 5	„	„
Waschbär- und Scheitelaffen-Muffen	„ 2½	„	„
Feh-, Bisam-, im. Skunks- und Genotten-Muffen	„ 2	„	„
Jagd-Muffen	„ 1½	„	„
Kinder-Garnituren	„ 1	„	„
Pelz-Teppiche	„ 2½	„	„

Schlittendecken und verschiedene **Pelzmützen.** Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner **Herren-** und **Damenpelzbezugstoffe. Umarbeitungen** und **Modernisirungen aller Pelz-Gegenstände,** wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner **eigenen** Werkstatt am **billigsten** und **reellsten** ausgeführt. **Auswahl-Sendungen bereitwilligst.** Bei Bestellungen von Herrenpelzen bitte als Maaß die Rückenbreite und Aermellänge, bei Damenpelzen eine Kleidertaille beizufügen, wo ich alsdann die **Garantie** für **gut passend** übernehme. **Ausführlichen, illustrirten Catalog,** sowie **Stoffproben** versende ich **gratis und franko.**

Feste Preise! **Feste Preise!**

Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.

Im Verlage von **A. Ludwig** in Oels erschien in neuer Auflage zum Preise von 75 Pf. und ist auch zu haben bei **Heinrich Tilgner** in Bernstadt und **Julius Malig** in Festenberg:

Neuestes schlesisches Kochbuch

gründliche Anleitung, alle Speisen und Backwerke auf eine feine und schmackhaft sowie auch wohlfeile Weise zu bereiten. Ein unterweisendes und unentbehrliches Handbuch für Schlesiens Töchter und angehende Hausfrauen, auch ohne alle Vorkenntnisse sich über die Bedürfnisse luxuriös besetzter Tafeln, sowie über den einfachen Tisch bürgerlicher Haushaltungen zu belehren. Herausgegeben von einer erfahrenen schlesischen Hausfrau. Siebente vermehrte und verbesserte Auflage.

Jeder Leser unserer Zeitung

sollte neben unserer Zeitung auch die **hochinteressante „Thierbörse"** halten. Für 90 Pf. abonnirt man für ein Vierteljahr frei in die Wohnung **bei der nächsten Postanstalt, wo man wohnt,** und erhält für diesen geringen Preis jede Woche Mittwochs:

1. Die **„Thierbörse"**, mindestens 3 große Bogen stark. Die „Thierbörse" ist Vereinsorgan des großen Berliner Thierschutzvereins und anderer deutscher Thierschutzvereine. 2. gratis: Den **„Landwirthschaftlichen und industriellen Central-Anzeiger"**. 3. gratis: Die **„Naturalien- u. Lehrmittelbörse"**. 4. gratis: Die **„Pflanzenbörse"**. 5. gratis: Das **„Illustrirte Unterhaltungsblatt"**. Für Jeden in der Familie: Mann, Frau und Kind bietet jede Nummer eine Fülle der Unterhaltung und Belehrung. Das Blatt ist ein Familienblatt im wahrsten Sinn des Wortes. Alle Postanstalten Deutschlands und des Auslandes nehmen **jeden Tag** Bestellungen an und liefern die im Vierteljahr bereits erschienenen Nummern prompt nach.

Verantwortliche Vernehmungen

(Personalienbogen)

zur Vernehmung von Angeschuldigten für die Herren Amtsvorsteher und die Polizeiverwaltungen sind vorräthig in der Hofbuchdruckerei von **A. Ludwig.**

Für je 3 Mark

liefere frei ins Haus

14 Flaschen Echt Kulmbacher Bier,
20 Fl. Märzenbier (E. Haase),
20 Fl. Grätzer Gesundheitsbier,
25 Fl. Haase-Bier hell und dunkel,
30 Fl. Lagerbier.

E. Lehmus, Georgenstraße 14.

! Wichtig für Jedermann !

Aus wollenen **Lumpen** aller Art werden moderne, haltbare **Kleider-, Unterrock-** und **Läuferstoffe, Schlafdecken, Teppiche,** sowie **Buckskin, blaue Cheviot** und **Loden** umgearbeitet. Muster gratis und franco durch **Gebrüder Cohn, Ballenstedt** a. H. Nr. 102.

Marktpreis der Stadt Oels

vom 3'. Dezember 1893.

(für 100 Kilogramm)

Weizen, weiß,	13	70	13	50	13	20
„ gelb,	13	60	13	40	13	—
Roggen	11	90	11	50	11	20
Gerste	14	—	13	—	12	—
Hafer	15	20	15	—	14	50
Erbsen	16	—	15	—	14	—
Kartoffeln (75 Kilogr.)	—	—	—	—	—	—
Heu	3	80	3	60	3	50
Stroh	27	—	26	50	26	—